

Abschrift

Az.: 281 C 4095/16



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Dienstag, 24.05.2016
in München

Gegenwärtig:

Richterin [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

80331 München

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer, Beethovenstraße 12, 80336 München, [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 81739 München

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED] 81827 München, [REDACTED]

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. Klägerseite:

- [REDACTED]

2. Beklagtenseite:

- [REDACTED]

Sitzungsbeginn: 11:30 Uhr

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten

Das Gericht erörtert mit den Parteien die Sach- und Rechtslage.

Das Gericht weist nach vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage darauf hin, dass bezüglich der Aktivlegitimation, die von der Beklagtenseite bestritten wurde, eine Beweisaufnahme erforderlich werden wird durch Zeugeneinvernahme. Bezüglich der Rechtsverletzung ist möglicherweise ein Sachverständigengutachten einzuholen, das den Streitwert bei weitem überschreiten dürfte. Aufgrund dieses enormen Kostenrisikos rat das Gericht dringend zu einer gütlichen Einigung.

Sodann schließen die Parteien folgenden

widerruflichen Vergleich:

1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin zur Abgeltung der Klageforderung 750,00 €.
Damit sind sämtliche streitgegenständliche Ansprüche abgegolten.
2. Die Beklagtenpartei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Dieser Vergleich ist für die Beklagtenpartei widerruflich. Der Vergleich kann durch Einreichen eines Schriftsatzes bis Dienstag, den 14.06.2016 bei Gericht widerrufen werden.

- vorgespielt und genehmigt -

Für den Fall, dass der Vergleich widerrufen wird, stellt Klägervertreterin Antrag aus dem Schriftsatz vom 16.03.2016

Beklagtenvertreter beantragt Klageabweisung.

Für den Fall, dass der Vergleich widerrufen wird, ergeht folgender

Beschluss:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:

Freitag, den 24.06.2016, 12.00 Uhr, Zimmer B 533
Amtsgericht München, Pacellistrasse 5

Zu diesem Termin brauchen die Parteien nicht zu erscheinen

Die Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zum Streitwert.

Sodann ergeht folgender

Beschluss:


Für den Fall, dass der Vergleich nicht widerrufen wird, wird der Streitwert auf 1.106,00 € festgesetzt.

Die Parteien verzichten auf Gründe, Rechtbehelfsbelehrung und Rechtsmittel bezüglich des Streitwertbeschlusses.

gez.


Richterin

gez.


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht